

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1918)
Heft: 2

Artikel: Das Frauenwahlrecht in Ungarn : (Korresp. aus Ungarn.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, die mit den der Konferenz zu Grunde liegenden Prinzipien der Völkerverständigung einverstanden sind.

Mitgliedtaxe 10 Fr. für die Person. Für Nichtmitglieder werden Tageskarten zu 5 Fr. ausgegeben, die auch für Männer erhältlich sind. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Konferenz. Zu den öffentlichen Abendversammlungen ist der Zutritt frei.

Mitgliederanmeldungen, Wohnungsbestellungen erbeten an das Sekretariat der Internationalen Frauenkonferenz für Völkerverständigung, Fräulein Marguerite Gobat, Adr. Fräulein Dr. Woker, Hallerstrasse 43, Bern.

In Zürich wird am 1. Februar abends 8 Uhr in der Spindel Frau Zehder-Segantini über Vorschläge und Anregungen zur Internationalen Frauenkonferenz sprechen.

Das Frauenwahlrecht in Ungarn.

(Korresp. aus Ungarn.)

Die am 21. Dezember 1917 von Wahlrechtsminister Dr. Wilhelm Vázsonyi im Namen der Regierung dem Parlament eingereichte Wahlrechtsvorlage, die auch den Frauen Ungarns aktives und passives Wahlrecht gibt, ist ein bedeutsames Ereignis nicht nur der Wahlrechtsbewegung der Frauen Ungarns, sondern auch der internationalen Frauenwahlrechtsbewegung, in deren Geschichte es beispiellos ist, dass eine Bewegung nach 12jähriger, allerdings ungeheuer ausdauernder und zielbewusster Tätigkeit schon die Tore des Parlaments vor den Frauen öffnet. Dieser Erfolg ist desto bemerkenswerter, da die Frauenbewegung in Ungarn ohne die Hilfe politischer Parteien ganz auf eigene Kraft angewiesen war. Während in anderen Ländern die Frauenwahlrechtsbewegung von radikalen und liberalen Parteien unterstützt wird, mussten wir ungarische Frauen gegen sämtliche Fronten für unsere politischen Rechte kämpfen, das heisst, die fortschrittlichen Parteien bekämpften unsere Forderungen ebenso wie die konservativen. Wir wissen, dass wir diesen ersten entscheidenden Sieg unserer beharrlichen Arbeit zu verdanken haben, die wir ungeachtet Spottes und Geringsschätzung mit Selbstbewusstsein und Vertrauen leisteten.

In der Freude des historischen Ereignisses sind wir uns jedoch auch der noch schweren Aufgabe bewusst, jenem Teil der Gesetzesvorlage, der den Frauen aktives und passives Wahlrecht verleiht, eine unveränderte Annahme zu sichern.

Die Gesetzesvorlage gibt das aktive und passive Wahlrecht allen Frauen, die das 24. Lebensjahr erreichten und

1. entweder ein Zeugnis der vierten Klasse der Bürgerschule oder anderer Mittelschulen, die von der Regierung für gleichwertig anerkannt werden, besitzen, oder vor einer von der Regierung bestellten besonderen Kommission den Beweis einer gleichwertigen Bildung geben;

2. den Kriegswitwen, Müttern von gesetzlichen oder vom Gesetz anerkannten Kindern von Vätern, die in diesem Kriege gefallen oder im Kriegsdienst gestorben sind. Dieselben behalten ihr Wahlrecht auch im Falle ihrer Wiederverheiratung.

3. Frauen, die seit mindestens zwei Jahren aktive Mitglieder wissenschaftlicher, literarischer oder Künstlergesellschaften sind.

Wir betrachten diesen Gesetzesentwurf nicht als Ziel unserer Wahlrechtsbestrebungen, aber anerkennen mit Freude denselben als ersten Schritt zur demokratischen Gleichberechtigung der Frauen Ungarns.

Derselbe gibt das Wahlrecht zirka 300 000 Frauen aller Klassen ohne Unterschied der Nationalitäten oder des Glaubensbekenntnisses und umfasst, indem er auf Bildungszensus basiert, eine fortwährend wachsende Zahl der Frauen.

Alle Bestimmungen der Gesetzesvorlage, die das Frauenwahlrecht behandeln, wurden von der Presse ohne Gesinnungs-

unterschied höflich und sympathisch besprochen, und wir hoffen, dass die Vorlage von beiden Häusern des Parlaments unverändert angenommen und vom König sanktioniert wird.

Im Motivenbericht der Vorlage betont der Wahlrechtsminister Dr. Wilhelm Vázsonyi mit tiefgehendem Verständnis die Notwendigkeit des Frauenstimmrechtes für die Interessen der Frauen und des Staates. Seine diesbezügliche Motivierung schliesst mit den Worten:

„Wir wissen selbst, dass ein diesem Plane entsprechendes System des Frauenwahlrechts bloss ein Bruchstück ist, doch haben wir bereits auf die Ursache dieses Mangels hingewiesen. Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten konnten wir kein vollkommenes Werk schaffen, doch haben wir beim ersten Schritt sorgfältig darauf geachtet, dass die weiblichen Wähler, die als erste bei unseren Wahlen erscheinen, durch ihren Ernst die Berechtigung und die günstige Wirkung des Frauenwahlrechts beweisen.“

Wenn unsere Initiative — wie dies bestimmt zu hoffen ist — diese Probe des Lebens besteht, dann wird die Gesetzgebung im Besitze entsprechender Daten weiter forschreiten können.

In keinem der Staaten des Auslandes, wo den Frauen das Wahlrecht für das Parlament erteilt wurde, haben die weiblichen Wähler besondere Parteien im Dienste weiblicher Interessen organisiert, sondern sie haben sich überall in den Rahmen der bestehenden politischen Parteien eingefügt und von ihrem politischen Einfluss im Interesse des allgemeinen Wohles Gebrauch gemacht. Und überall, wo das Wahlrecht der Frauen Gesetzeskraft erlangte, wurde es von der Entstehung wertvoller sozialer Gesetze begleitet.

Wir sind davon überzeugt, dass sich auch bei uns ein ähnliches Resultat des Frauenwahlrechtes zeigen wird, und dass die Vermehrung der Wählerzahl durch ernste und wertvolle Mitglieder des weiblichen Teiles der Gesellschaft eine günstige Wirkung auf das ganze öffentliche Leben unseres Vaterlandes ausüben wird.“

Dies beweist auch, dass die Auffassung durchgedrungen ist, dass der Wiederaufbau der Kultur nach dem Kriege und die Grundlagen eines dauernden Friedens bloss mit Hilfe der Frauen niedergelegt werden können. Die Bestrebungen der Frauen nach politischen Rechten in allen parlamentarischen Staaten gewinnt in diesem Lichte grenzenlose Wichtigkeit, denn nur durch den Einfluss der mütterlichen Gefühle der Frauen auf die Politik ist zu erhoffen, dass das Faustrecht den Gesetzen der Humanität weiche.

Zur Lage der Weissnäherinnen.

Durch die seit Februar 1916 bestehende Organisation der Arbeitgeberinnen ist in einer Anzahl von Versammlungen die äusserst gedrückte Lage der Weissnäherei zur Aussprache gekommen. Bei der fortschreitenden Teuerung decken die üblichen Fassonpreise die jetzigen Auslagen einer selbständigen Weissnäherin durchaus nicht, denn sie tragen ihr per Tag 4—5 Fr., also nur den Taglohn ihrer Arbeiterin ein. Diese wird bei guter Leistungsfähigkeit zwei nett garnierte Damenhemden im Tag anfertigen, für welche die Meisterin per Stück Fr. 2.25 bis 2.50 erhält. Wo bleibt nun die Deckung der Spesen für Miete, Licht, Heizung, Maschinenabnutzung, Fadenverbrauch etc.? Die Weissnäherei erfordert so viel Lehrzeit wie andere Frauenberufe. Ein gutschendes Herrenhemd braucht so viel Arbeit wie eine einfache Bluse, und doch bezahlt man den Macherlohn des Hemdes mit ca. Fr. 3.50, den der Bluse mit 6—7 Fr. Die Grundursache der schlechten Bezahlung der Weissnäherei ist wohl zum grossen Teil darin zu suchen, dass